

Anlage 3: Gebühren

Gem. NA5, § 1.1.2.e trägt der Auftragnehmer Gebühren, die ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung begründet werden.

Vor Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits begründete Gebühren, gleich ob bezahlt oder nicht bezahlt, trägt der Auftraggeber. Eine Ausnahme hiervon sind lediglich mögliche Gebühren des Prüfsachverständigen WK Consult, die seit dem 17.12.2012 begründet sind und mit den von HTS geplanten Ertüchtigungen des Saaldaches in Verbindung stehen.

Handwritten initials/signature